

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>BV 03-11-2023</b>	Datum:	26.10.2023
<b>Stadtrat Weißenberg</b>		Einreicher:	Hauptamt
<u>Beratungsfolge:</u>			
Stadtrat	Öffentliche Sitzung	vom:	13.11.2023

**Thema:**

Änderung der FFW-Entschädigungssatzung

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenberg beschließt die 1.Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 16.06.2022.

**Finanzielle Auswirkung:**

Es ist mit einer Erhöhung der Ausgaben für Führerscheine zu rechnen, die auf generell steigenden Preisen beruht und daher unumgänglich ist.

**Rechtsgrundlage:**

§ 63 SächsBRKG

**Sachverhalt:**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten gemäß § 63 SächsBRKG auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen von den in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Trägern (Stadt Weißenberg) ersetzt. Dazu gehören auch die Ausgaben für den aus Sicht der ehrenamtlich tätigen Feuerwehr notwendigen Führerscheinerwerb zum Führen eines Löschfahrzeuges.

Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Erstattung der vollständigen Kosten. Um diese in gewissem Maße kontrollieren zu können, ist es (neben der gesetzlich bestehenden Verpflichtung) unumgänglich, die Kostentragung von der vorherigen Antragstellung abhängig zu machen. Dies ermöglicht eine vorherige Abforderung und Prüfung von Vergleichsangeboten für die Durchführung des Fahrschulunterrichts sowie der Nebenkosten für z.B. gesundheitliche Untersuchungen usw.

In Verbindung mit der Dienstanweisung aus § 2 Abs. 4 der Satzung wird der vollständige Verfahrensablauf incl. Nachweiserbringung und Kosten(rück)erstattung umfassend geregelt. Die Regelungen werden den Feuerwehren nach Satzungsbeschluss und noch vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung zur Verfügung gestellt.

Stadt Weißenberg  
Landkreis Bautzen

**Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen tätigen  
Angehörigen  
der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der jeweils geltenden Fassung, § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs BKRG) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 13, 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - Sächs FwVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Weißenberg am 23.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufwandsentschädigung für Funktionsträger**

(1) Der Gemeindeführer, dessen Stellvertreter, die Ortswehrleiter, deren Stellvertreter, die Jugendwarte und die Gerätewarte erhalten als Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt monatlich:

Stadtwehrleiter	100,00 €
Stellv. Stadtwehrleiter	50,00 €
Ortswehrleiter OFW Weißenberg	60,00 €
Stellv. Ortswehrleiter OFW Weißenberg	30,00 €
Standortwehrleiter der übrigen Standorte	30,00 €
Stellv. Standortwehrleiter der übrigen Standorte	15,00 €
Jugendfeuerwehrwart einer Jugendfeuerwehr	50,00 €

Stadt Weißenberg  
Landkreis Bautzen

**1. Änderung der  
Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen tätigen  
Angehörigen  
der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der jeweils geltenden Fassung, § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs BKRG) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 13, 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - Sächs FwVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Weißenberg am **13.11.2023** folgende Satzungsänderung beschlossen:

Helfer des Jugendfeuerwehrwartes (bis 2 pro JF-Wehr)	
20,00 €	
Gerätewart OFW Weißenberg	30,00 €
Gerätewart übrige Standorte	15,00 €
Funkgerätewart	15,00 €

(2) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Stadtwehrleiters (Standortwehrleiters) dauerhaft wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Entschädigung in Höhe des Stadtwehrleiters (Standortwehrleiters). Die Entschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.

**§ 2  
Führerscheine**

**§ 1  
Änderung der Satzung**

(1) §1 der Satzung wird wie folgt ergänzt: (vorherige §§ 6+7)

(3) Die Aufwandsentschädigung ist spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres auszuzahlen.

(4) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entfällt,

1. mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

(2) § 2 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

**§ 2  
Führerscheine**

(1) Die Kosten für die fortlaufende Verlängerung des LKW-Führerscheines werden mit einer pauschalen Kostenbeteiligung der Stadt Weißenberg in Höhe von 150 Euro je Verlängerung abgegolten.

(2) Die Kosten für den Erwerb des Feuerwehrführerscheines werden durch die Stadt Weißenberg getragen.

(3) Es wird angestrebt, dass jährlich 2 LKW-Führerscheine durch Feuerwehrangehörige erworben werden können. Die Kosten dafür werden durch die Stadt Weißenberg getragen.

(4) Die Einzelheiten zu § 2 werden in einer Dienstanweisung geregelt.

### **§ 3**

#### **Zuwendung für die Kameradschaftspflege**

Für die Kameradschaftspflege erhalten die Standortfeuerwehren 10,00 € pro Mitglied und Jahr (aktive und passive) zur allgemeinen Verwendung in der Kameradschaftspflege (Stiefelgeld).

### **§ 4**

#### **Reisekosten**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach vorheriger Genehmigung durch den Bürgermeister oder seinem Beauftragten (Dienstreiseauftrag) außerdem Dienstreisekosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

### **§ 5**

(1) Die Kosten für die **notwendige** fortlaufende Verlängerung des LKW-Führerscheines werden **nach vorheriger Antragstellung und schriftlicher Bewilligung** übernommen.

(2) Die Kosten für den Erwerb des Feuerwehrführerscheines werden **nach vorheriger Antragstellung und schriftlicher Bewilligung** durch die Stadt Weißenberg getragen.

(3) Es wird angestrebt, dass jährlich 2 LKW-Führerscheine durch Feuerwehrangehörige erworben werden können. Die Kosten dafür werden **nach vorheriger Antragstellung und schriftlicher Bewilligung** durch die Stadt Weißenberg getragen.

(4) Die Einzelheiten zu § 2 **und § 3** werden in einer Dienstanweisung geregelt.

### **Ersatz von Verdienstaussfall**

(1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalles infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit, gemäß § 62 Abs.2 BRKG in Verbindung § 14 Sächsische FwVO verlangen.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende, einschließlich der erforderlichen Ruhezeit zugrunde zu legen.

### **§ 6**

#### **Fälligkeit der Entschädigung**

Die Entschädigungszahlung ist spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres auszuführen.

### **§ 7**

#### **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach dem § 1 entfällt,

(3) §§ 6 und 7 entfallen.

1. mit dem Ablauf des Monates, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 27.11.2002 beschlossene Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der örtlichen Feuerwehr außer Kraft.

Weißenberg, 16.06.2022

Jürgen Arlt  
Bürgermeister

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenberg, 14.11.2023

Jürgen Arlt  
Bürgermeister

## **1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der jeweils geltenden Fassung, § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs BKRG) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 13, 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - Sächs FwVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Weißenberg am 13.11.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **§ 1 Änderung der Satzung**

(1) §1 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

(3) Die Aufwandsentschädigung ist spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres auszuführen.

(4) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entfällt,

1. mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

(2) § 2 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

### **§ 2 Führerscheine**

(1) Die Kosten für die notwendige fortlaufende Verlängerung des LKW- Führerscheines werden nach vorheriger Antragstellung und schriftlicher Bewilligung übernommen.

(2) Die Kosten für den Erwerb des Feuerwehrführerscheines werden nach vorheriger Antragstellung und schriftlicher Bewilligung durch die Stadt Weißenberg getragen.

(3) Es wird angestrebt, dass jährlich 2 LKW-Führerscheine durch Feuerwehrangehörige erworben werden können. Die Kosten dafür werden nach vorheriger Antragstellung und schriftlicher Bewilligung durch die Stadt Weißenberg getragen.

(4) Die Einzelheiten zu § 2 und § 3 werden in einer Dienstanweisung geregelt.

(3) §§ 6 und 7 entfallen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenberg, 14.11.2023

Jürgen Art  
Bürgermeister

### **Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.